

**Unverbindliche Bekanntgabe  
des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)  
zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.**

**Sonderbedingungen für die Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungs-  
Versicherung (MFBU)**

**Musterbedingungen des GDV  
(GDV 0122 2004-04)**

§ 1	Geltung der FBUB	§ 4	Nachhaftung
§ 2	Versicherungssumme	§ 5	Unterversicherung
§ 3	Meldung der Versicherungssumme	§ 6	Beitrag

### **§ 1 Geltung der FBUB**

Es gelten die FBUB, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt. § 9 FBUB findet keine Anwendung.

### **§ 2 Versicherungssumme**

Versicherungssumme für Betriebsgewinn und Kosten ist der gemäß dem Summenermittlungsschema des Versicherers im Antrag errechnete oder später gemeldete Wert.

### **§ 3 Meldung der Versicherungssumme**

1. Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert zu melden. Grundlage für die Meldung ist das Summenermittlungsschema des Versicherers. Der gemeldete Wert gilt ab Eingang der Meldung als Versicherungssumme.

2. Erfolgt eine Meldung gemäß Nr. 1 nicht fristgerecht, so gelten nach Ablauf der Frist als gemeldeter Wert und als neue Versicherungssumme 110 v.H. der bisherigen Versicherungssumme. Wird die Meldung gemäß Nr. 1 vor Ende des Geschäftsjahres nachgeholt, so ersetzt ab Zugang der Meldung der gemeldete Betrag die Versicherungssumme gemäß Satz 1.

### **§ 4 Nachhaftung**

Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme hinaus für weitere 33 1/3 v.H. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko (erste Gefahr).

### **§ 5 Unterversicherung**

Abweichend von § 5 Nr. 3 und § 11 Nr. 3 FBUB gilt folgendes:

1. Ist der letzte vor Eintritt des Sachschadens gemeldete Wert niedriger als der tatsächlich erwirtschaftete Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde, so wird nur der Teil des Schadens und der Schadenminderungskosten ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Wert zum tatsächlich erwirtschafteten Wert. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die unrichtige Meldung ohne sein Verschulden erfolgt ist.

2. War eine Meldung gemäß § 3 Nr. 1 nicht rechtzeitig erfolgt, so tritt an deren Stelle der bei Eintritt des Sachschadens maßgebende fiktive Betrag gemäß § 3 Nr. 2 Satz 1 oder der gemäß § 3 Nr. 2 Satz 2 nachträglich gemeldete Betrag.

### **§ 6 Beitrag**

1. Der Jahresbeitrag für Betriebsgewinn und Kosten wird zu Beginn des Versicherungsjahres aus dem für das vorletzte Geschäftsjahr nach § 3 gemeldeten Wert berechnet.

2. Ändert sich gemäß § 3 die Versicherungssumme, so bleibt dies auf den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr ohne Einfluss.

---

Auf den Abdruck der Paragraphen aus VVG, BGB, HGB u.a. Gesetzestexten wurde verzichtet.